



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{M} 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 28.

Danzig, den 7. April.

1894.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich auf, die Nachweisungen der in den Monaten Januar, Februar und März d. J. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle für jeden Monat besonders, auf dem vorgeschriebenen Formular mit binnen längstens 8 Tagen einzureichen, oder eine Vakatanzeige zu erstatten.

Danzig, den 3. April 1894.

Der Landrath.

2. Der Hofbesitzer Wilhelm Waschke in Altdorf ist zum Schöffen der Gemeinde Altdorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 4. April 1894.

Der Landrath.

3. Der Knabe Anton Thissen hat sich vor etwa einem Jahre aus dem Hause seiner Eltern in der holländischen Grenzgemeinde Siebengewald entfernt und soll sich seitdem in Preußen aufhalten. Der Knabe ist 14 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, von mittlerer Größe, hat ovales Gesicht, blondes Haar, graue Augen. Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und Gensdarmen beauftrage ich, auf den Knaben Anton Thissen zu achten, ihn im Ermittlungsfalle anzuhalten und der nächsten Polizeibehörde zu übergeben, welche ihn nach Cleve transportiren und an das dortige Landrathsamt abliefern zu lassen hat.

Danzig, den 3. April 1894.

Der Landrath.

4. Die Nachweisung der im Kreise Danziger Höhe mit Rittergütern angefessenen Grafen, welche zur Theilnahme an der Präsentationswahl für das Herrenhaus berechtigt sind, liegt 8 Tage lang vom 9. bis 16. April cr. in meinem Bureau hieselbst zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste können unter Vorlegung der Beweismittel bis spätestens den 24. d. Mts. bei mir angebracht, nach Ablauf dieser Frist aber für die bevorstehende Präsentationswahl nicht mehr berücksichtigt werden.

Danzig, den 4. April 1894.

Der Landrath.

5. Die Orts-Vorstände fordere ich auf, mir die Nachweisungen der in ihrer Ortschaft im verfloffenen Vierteljahr vorgekommenen Regiebauten, zu deren Ausführung einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage erforderlich gewesen sind, bestimmt binnen 8 Tagen in zwei Exemplaren einzureichen.

In einfacher Ausfertigung eingereichte Nachweisungen werden behufs Vervollständigung portopflichtig zurücksandt.

Balatanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 3. April 1894.

Der Landrath.

6. Der Herr Oberpräsident hat dem Diakonissen-Mutterhause in Danzig die Genehmigung erteilt, eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen abzuhalten, welche im Kreise Danziger Höhe während des 3. Vierteljahres 1894 durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt werden wird.

Danzig, den 4. April 1894.

Der Landrath.

7. Der Herr Regierungspräsident hat unterm 6. Juli 1893 eine neue Instruktion für die Amtsbdiener und Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten erlassen. Den Herren Amtsvorstehern und jedem Ortsvorstand wird ein Exemplar dieser Instruktion von hier zugehen und ersuche ich, dasselbe dem dortigen Amtsbdiener bezw. dem dortigen Ortsdiener und Exekutor einzuhandigen und sie anzuweisen, sich mit den Bestimmungen der neuen Instruktion bekannt zu machen und dieselben genau zu befolgen.

Danzig, den 3. April 1894.

Der Landrath.

8. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich mir die Zählarten über die im vergangenen Vierteljahr im Amtsbezirk vorgekommenen Brände bezw. Balatanzeige, soweit dieses noch nicht geschehen ist, binnen 5 Tagen einzureichen.

Danzig, den 5. April 1894.

Der Landrath.

9. Der Herr Ober-Präsident hat dem Comitee zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Schidltz die Erlaubniß erteilt, zum Zwecke der Ansammlung eines Baufonds eine Verloosung von Silberfachen und eines Kunstgegenstandes am 28. November d. J. zu veranstalten und dazu 30 000 Loose zum Preise von 1 Mk das Loos in der Provinz Westpreußen auszugeben und zu vertreiben.

Danzig, den 2. April 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10.

Bekanntmachung den Anlauf von Remonten für 1894 betreffend. Regierungs-Bezirk Danzig.

Zum Anlaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Danzig für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 12. Mai,	8 Uhr,	Elbing,
= 15. "	8 "	Altfelde,
" 17. "	8 "	Marienburg,
" 18. "	9 "	Neuteich, Kr. Marienburg,
" 19. "	9 "	Gnojau, desgl.
= 7. Juni 11	"	Pr. Stargard,
" 8. "	9 "	Neustadt i/Wpr.,
" 9. "	8 "	Braust.

Die von der Remonte-Anlaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseker und Klopfhengste sowie Wallache mit ausgesprochener Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckseine bezw. Füllenseine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelze der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. — Scholz.

11.

Bekanntmachung

betreffend die Erstattung und lassenmäßige Inabgangstellung von ermäßigten Einkommensteuerbeträgen beim Wechsel des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

Nach einem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 20. Februar 1894 erfolgt in Fällen der Ermäßigung der Einkommensteuer bei einer Veränderung des Wohnsitzes von Einkommen-

steuerpflichtigen die Erstattung und kassenmäßige Inabgangstellung nur durch die für den neuen Wohnsitz zuständige Hebestelle, gleichviel ob die Ermäßigung durch ein Rechtsmittel oder im Wege des Ermäßigungsverfahrens nach § 58 des Gesetzes herbeigeführt wird.

Verschiedenartig zu behandeln sind lediglich

Abgänge für Vorjahre gegen das Soll aus Vorjahren und Abgänge für das Soll des laufenden Jahres.

Besteht bei der Hebestelle des neuen Wohnsitzes für den betreffenden Steuerpflichtigen kein oder nur ein hinter dem in Abgangkommenden Betrage aus Vorjahren zurückbleibendes Restensoll, so ist der Betrag beziehungsweise Mehrbetrag des Abgangs im Restitutions-Verfahren zu erstatten.

Ist bei der Hebestelle des neuen Wohnsitzes das Einkommensteuersoll des laufenden Rechnungsjahres für den betreffenden Steuerpflichtigen geringer als der Abgang an der Einkommensteuer für dasselbe Jahr, so ist der Mehrbetrag des Abgangs in der Hebeliste für den Steuerpflichtigen bei der berechtigten Solleinnahme und bei der Ist-einnahme als Mindereinnahme nachzuweisen.

In dem Abschlusse der Hebeliste ist diese Mindereinnahme als solche nicht darzustellen, sondern gegen die Einkommensteuer der übrigen Gemeinden beziehungsweise Steuerpflichtigen aufzurechnen.

Ueber den seitens der verzogenen Steuerpflichtigen am früheren Wohnsitz für die in Betracht kommende Periode thatsächlich entrichteten Einkommensteuerbetrag giebt die von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des früheren Wohnsitzes dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des neuen Wohnsitzes zuzufertigende Benachrichtigung nach Muster XVI. zu der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 Auskunft. Danach kann auch hinsichtlich der am früheren Wohnsitz durch die Zugangsliste veranlagten Steuerpflichtigen aus dem Verhältniß des gezahlten Betrages zu dem veranlagten Jahresbetrage der Monat ermittelt werden, von welchem ab die Zugangstellung dort erfolgt ist.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnsitzes hat in seiner Kontrolle (Artikel 75 Absatz 1 a. a. D. auch den Betrag der nach der vorgedachten Benachrichtigung am früheren Wohnsitz thatsächlich gezahlten Einkommensteuer zu vermerken und denselben in den durch diese Verfügung berührten Fällen in Spalte 11 der Abgangsliste beziehungsweise Restitutionsliste anzugeben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

Danzig, den 24. März 1894.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Danziger Höhe.

v. R i e s.

12.

A l l e i e - V e r s t e i g e r u n g .

Sonnabend, den 14. April 1894, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9 am Aelgraben öffentlicher Verkauf von Roggen- und Weizenkleie, Roggen- und Haferspreu, Fußmehl, Brot-abfällen, alten Materialen an Eisen und Holz pp.

Probitantamt Danzig.

Beilage.